

SITZUNG VOM 06. JULI 2017

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANN S. P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Herr ORTMANN S. P. und
Herr MÜLLER B., entschuldigt, Mitglieder;

Zu Beginn der Sitzung war Herr DURBEN, Mitglied, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01. Juni 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01. Juni 2017 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

Rechnungsablage 2016 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden
Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der
Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 27. März 2017 in oben genannter
Angelegenheit günstig zu begutachten.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5 A im Hinblick auf die Anlegung eines Parkplatzes hinter dem Gemeindehaus AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 01. Juni 2017, womit
prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Anlegung eines Parkplatzes
hinter dem Gemeindehaus AMEL Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem
Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5 A auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass die zu tauschenden Geländeteilstücke
gleichwertig sind und infolgedessen der Tausch ohne Herauszahlung einer Ausgleichs-
summe erfolgen soll;

Nach Durchsicht der beiliegenden Vermessungspläne des
Studienbüros LACASSE-MONFORT vom 19. Mai und 14. Juni 2017;

In Erwägung dessen, dass während des vom 07. Juni 2017 bis

zum 23. Juni 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Tauschvereinbarung, des Abschätzungsberichtes vom 26. Juni 2017 und der Katasterunterlagen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den folgenden Geländetausch mit dem Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5 A zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich dem Herrn Stefan VEITHEN folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 46 Ca aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 E2, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 14. Juni 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S4 trägt und in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Ein Teilstück von 15 Ar 01 Ca aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 16 H, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 19. Mai 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S1 trägt.

Der Herr Stefan VEITHEN verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 11 Ar 25 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 D2, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 14. Juni 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S1 trägt und in roter Farbstrich eingezeichnet ist.

Ein Teilstück von 2 Ar 90 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 Z, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 14. Juni 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S2 trägt und in grüner Farbstrich eingezeichnet ist.

Ein Teilstück von 2 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 D3, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 14. Juni 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S3 trägt und in blauer Farbstrich eingezeichnet ist.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die zu tauschenden Lose gleichwertig sind.

Die Beurkundungs- und Vermessungskosten sind zu Lasten der Gemeinde AMEL.

- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ : Verkauf zweier Teilstücke aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 C2 an Frau Astrid SEMAILLE und Cornelia ZINNEN sowie an die Eheleute Florian HEYEN und Nadine GROSJEAN aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 27 bzw. 29
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 01. Juni 2017, womit

prinzipiell beschlossen worden ist, einerseits der Frau Astrid SEMAILLE und Cornelia ZINNEN sowie andererseits den Eheleuten Florian HEYEN und Nadine GROSJEAN aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 27 bzw. 29 je ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 C2 zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese beiden Teilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26. April 2017 in rosa bzw. blauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Flächeninhalt von 264 m² und 241 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 07. Juni 2017 bis zum 23. Juni 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 21. Juni 2017, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der Frau Astrid SEMAILLE und Cornelia ZINNEN aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 27 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in rosa Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 C2 mit einem Flächeninhalt von 264 m² zum Preis in Höhe von 3.960,00 € zu verkaufen.
- 2) Den Eheleuten Florian HEYEN und Nadine GROSJEAN aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 29 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 C2 mit einem Flächeninhalt von 241 m² zum Preis in Höhe von 3.615,00 € zu verkaufen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ratsmitglied DURBEN trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

Ankauf verschiedener Trennstücke längs des kleinen Gemeindeweges „Zum Stock“ in der Ortschaft MEYERODE

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 01. Juni 2017, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Zum Stock“ in der Ortschaft MEYERODE Gelände zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 15. Mai 2017 des Landmessers F. SCHMITZ Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.610 m² erworben werden müssen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 07. Juni 2017 bis zum 23. Juni 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 20. Juni 2017, der Verkaufsversprechen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten E. THELEN-FANK und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.610 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 5.635,00 € zu erwerben.
- 2) Die auf beiliegendem Vermessungsplan verzeichneten Trennstücke (Lose 1 bis 7) mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.610 m² in die Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Den im Punkt 1 erwähnten Ankäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN

Neugestaltung des Friedhofes in der Ortschaft SCHOPPEN : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass auf Grund des aktuellen Zustandes des Friedhofes in der Ortschaft SCHOPPEN eine Neugestaltung desselben erforderlich ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 47.543,56 €, MwSt. einbegriffen, für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten in eigener Regie durch den Arbeitsdienst der Gemeinde ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Lieferung des erforderlichen Materials und zur Ausführung der vorgenannten Arbeiten im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten, laut welchem infolge der am 16. Mai 2017 stattgefundenen Dorfversammlung letzte Anpassungen am Projekt vorgenommen wurden;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der vorzusehenden Material- und Ausführungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 878/721/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen und Arbeiten beinhaltet :
Materiallieferungen zur Neugestaltung des Friedhofs SCHOPPEN. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils in eigener Regie.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf 47.543,56 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.
- 4) Die Finanzierung dieses Auftrages erfolgt mittels des unter Artikel 878/721/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des

Rechnungsjahres 2017.

5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2018 : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2018 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2018 zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 einzutragenden Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abriss eines landwirtschaftlichen Gebäudes auf der Gemeindepazelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E in 4770 EIBERTINGEN, Bermesgasse 7 : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL durch notarielle

Urkunde vom 20. Dezember 2016 die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Parzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E (19 Ar 69 Ca groß) im Hinblick auf die Schaffung zweier Bauparzellen erworben hat;

In Anbetracht dessen, dass es erforderlich ist, das darauf stehende landwirtschaftliche Gebäude abzureißen;

In Erwägung dessen, dass die beauftragte Beamtin durch Beschluss vom 16. Mai 2017 die Städtebaugenehmigung zum Abriss des landwirtschaftlichen Gebäudes erteilt hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €, MwSt. einbegriffen, für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags für den Abriss des landwirtschaftlichen Gebäudes im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 124/721/52 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Abriss eines landwirtschaftlichen Gebäudes auf der Gemeindeparzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E in 4770 EIBERTINGEN, Bermesgasse 7.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Arbeitsauftrages ist auf 10.000,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
Ausführungsfristen
Die Ausführungsfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 124/721/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2017

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 2. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2017;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom 26. Juni 2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2017 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 2. Abänderung	10.932.369,66	10.931.994,07	375,59
Erhöhungen	1.430.141,60	142.623,49	1.287.518,11
Verminderungen	5.000,00	0	-5.000,00
Neues Resultat nach der 2. Abänderung 2017	12.357.511,26	11.074.617,56	1.282.893,70

2) Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 2. Abänderung	7.917.980,42	7.917.980,42	0,00
Erhöhungen	69.025,80	71.025,80	-2.000,00
Verminderungen	0,00	2.000,00	2.000,00
Neues Resultat nach der 2. Abänderung 2017	7.987.006,22	7.987.006,22	0,00

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 2, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Zuwendung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Frühjahrslaufs der Primarschulklassen der Gemeinde AMEL zu Gunsten der Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung in LOMMERSWEILER

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung in LOMMERSWEILER zurzeit umfangreiche Umbau- und Neubauarbeiten durchführt, um in Zukunft 16 Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aufnehmen zu können;

In der Erwägung, dass auch Menschen mit geistiger Beeinträchtigung aus der Gemeinde AMEL in der Einrichtung untergebracht werden können;

In der Erwägung, dass der diesjährige Frühjahrslauf aller Schüler und Schülerinnen der Primarschulklassen der Schulen der Gemeinde AMEL am 02. Juni 2017 stattgefunden hat;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL für jede gelaufene Runde der Schüler und Schülerinnen einen Betrag von 0,75 € spendet;

In der Erwägung, dass beim Frühjahrslauf insgesamt 2.455 Runden zurückgelegt wurden und dies einem Betrag von 1.841,25 € entspricht;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat vorschlägt, die beim Frühjahrslauf zu Gunsten der Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung in LOMMERSWEILER erlaufene Summe in Höhe von 1.841,25 € auf 2.500,00 € zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der zuständigen Schöfkin für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird die Summe von 2.500,00 € auf das Konto der Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung in LOMMERSWEILER überwiesen.
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein BORN im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In der Erwägung, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus verwirklicht werden;

In der Erwägung, dass der Verkehrsverein BORN VoG am 07. Juni 2017 einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Anhängers beantragt hat;

In der Erwägung, dass dem Antrag des Verkehrsvereins BORN eine Bescheinigung der AXA-Bank über die Zahlung der Rechnung des Lieferanten des Anhängers beigelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass im Haushaltsplan 2017 die entsprechende Summe vorgesehen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Verkehrsverein BORN VoG einen Funktionszuschuss in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Anhängers zu gewähren.
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20. Juni 2017 : „Fahr mit VoG“ - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das LEADER-Programm 2014-2020

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1123-23 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20. Juni 2017 über den Antrag der „Fahr mit VoG“ auf finanzielle Unterstützung für das LEADER-Programm 2014-2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 20. Juni 2017 über den Antrag der „Fahr mit VoG“ auf finanzielle Unterstützung für das LEADER-Programm 2014-2020 zu ratifizieren.
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

UNTERRICHT

Neufestlegung der Schulordnung und des Schulprojektes der Schulniederlassung AMEL
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Grundlagendekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, insbesondere Kapitel II, Abschnitt 3, Artikel 20 über die Schulprojekte;

Auf Grund der Artikel 72, 77 und 80 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999;

In der Erwägung, dass die zuständige Kommission für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus am 27. Juni 2017 getagt hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Schulprojektes der Schulniederlassung AMEL, welches durch die Mitglieder des eingesetzten Pädagogischen Rates aufgestellt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der zuständigen Schöffin für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Die Schulordnung und das Schulprojekt der Schulniederlassung AMEL werden genehmigt.

Neufestlegung der Schulordnung und des Schulprojektes der Schulniederlassung
HERRESBACH

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Grundlagendekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, insbesondere Kapitel II, Abschnitt 3, Artikel 20 über die Schulprojekte;

Auf Grund der Artikel 72, 77 und 80 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999;

In der Erwägung, dass die zuständige Kommission für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus am 27. Juni 2017 getagt hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Schulprojektes der Schulniederlassung HERRESBACH, welches durch die Mitglieder des eingesetzten Pädagogischen Rates aufgestellt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der zuständigen Schöffen für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Die Schulordnung und das Schulprojekt der Schulniederlassung HERRESBACH werden genehmigt.

Neufestlegung der Schulordnung und des Schulprojektes der Schulniederlassung SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Grundlagendekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, insbesondere Kapitel II, Abschnitt 3, Artikel 20 über die Schulprojekte;

Auf Grund der Artikel 72, 77 und 80 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999;

In der Erwägung, dass die zuständige Kommission für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus am 27. Juni 2017 getagt hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Schulprojektes der Schulniederlassung SCHOPPEN, welches durch die Mitglieder des eingesetzten Pädagogischen Rates aufgestellt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der zuständigen Schöffen für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Die Schulordnung und das Schulprojekt der Schulniederlassung SCHOPPEN werden genehmigt.

URBANISMUS

Einrichtungsarbeiten und Gestaltung der Zufahrt für die neu zu errichtende Sporthalle in HEPPENBACH sowie Übertragung des Straßenanschlusses des öffentlichen Gebietes in das private Gemeindeeigentum

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des durch die Gemeinde AMEL, mit Sitz in 4770 AMEL, Wittenhof 9, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für Einrichtungsarbeiten und Gestaltung der Zufahrt für die neu zu errichtende Sporthalle in HEPPENBACH sowie Übertragung des Straßenanschlusses des öffentlichen Gebietes in das private Gemeindeeigentum gelegen zu 4770 AMEL - HEPPENBACH, katastriert Gem. 7, Flur C, Nr. 189 A, Nr. 169 A, Nr. 190 A und Nr. 213;

In Erwägung dessen, dass dieser Antrag die Schaffung einer neuen Weeginfrastruktur erfordert;

In Anbetracht, dass der Antrag gemäß des Dekretes über

kommunale Verkehrswege vom 06. Februar 2014 und der Artikel 330-2°, 330-9° des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie einer öffentlichen Untersuchung vom 02. Juni 2017 bis zum 03. Juli 2017 unterworfen worden ist;

Nach Durchsicht des Abschlussprotokolls über die durchgeführte öffentliche Untersuchung woraus hervorgeht, dass drei Einsprüche eingereicht worden sind;

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen und des Lastenheftes für den Bau der Straße;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zu erteilen für den Verlauf und die Bauart der im Städtebauantrag der Gemeinde AMEL vorgesehenen Straße.

Den Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisation- und Wegebauarbeiten sind genauestens Folge zu leisten.

Artikel 2 : Diese Straße wird zu Lasten des Antragstellers angelegt.

Artikel 3 : Nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten wird der momentan öffentliche Weg in privates Gemeindeeigentum übergehen.

Artikel 4 : Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Außendirektion EUPEN zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

KOMMUNALER NATURENTWICKLUNGSPLAN

Projektdatei Nr. 3.4.b - 4/2015 „Aufhebung einer Fischbarriere im Hervert in MEDELL“ : Ausführung - Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Januar 2012 zur Subventionsbewilligung an die Gemeinde AMEL zur Erstellung des Kommunalen Naturentwicklungsplanes (KNEP) durch den Minister C. DI ANTONIO;

In Anbetracht dessen, dass im Jahre 2017 u.a. die Aufhebung einer Fischbarriere im „Hervert“ in MEDELL im Rahmen des Kommunalen Naturentwicklungsplanes realisiert und finanziert werden soll;

In der Erwägung, dass es Ziel des Projektes ist, dass die Fische wieder zu ihren Laichplätzen in den Quellgebieten gelangen können, den Fischen und anderen Wasserlebewesen eine natürliche Wanderung zu ermöglichen und die Erhaltung und Weiterentwicklung von artenreichen und gewässertypischen Lebensgemeinschaften zu erreichen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 7.500,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Aufhebung der genannten Fischbarriere in MEDELL im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2017 unter Artikel 879/721/60 im Rahmen der zweiten Haushaltsplanabänderung eingetragen worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Aufhebung einer Fischbarriere im „Hervert“ in MEDELL. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 7.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 erwähnte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 879/721/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Haushaltsplanes 2017.
- 5) Der gegenwärtige Beschluss wird mit allen Unterlagen dem Ministerium der Wallonischen Region zwecks Auszahlung des Zuschusses übermittelt.
- 6) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.